



## Klienteninformation

Slowakei  
24. April 2020

### COVID-19: Sozialversicherungsbeiträge- Befreiung für April 2020

Arbeitgeber und pflichtversicherte Selbständige, welche aufgrund einer Entscheidung des Amtes für öffentliche Gesundheit im April 2020 für mindestens 15 Tage lang den Betrieb zwangsweise einstellen mussten, sind von der **Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge** für April 2020 **befreit**.

Die Schließung des Betriebs ist vom Arbeitgeber oder den Selbständigen **durch eine eidesstattliche Erklärung**

nachzuweisen, die der Sozialversicherungsanstalt spätestens bis zum 11. Mai 2020 vorzulegen ist.

Die Arbeitgeber sind allerdings verpflichtet den Dienstnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sie werden auch nicht von der Pflicht zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge befreit.

Ihr AUDITOR-Team

ING. JANA SADLOŇOVÁ  
Steuerberatungsabteilung  
M: +421 907 824 395  
[jana.sadlonova@auditor.eu](mailto:jana.sadlonova@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.